

Antragsunterlagen erhalten Sie hier	Ausgefüllte Unterlagen bitte hier einreichen:
<p><b>Caritasverband Ostfriesland</b></p> <p>Beratungsstelle <b>Aurich</b> Georgswall 11, 26603 Aurich</p> <p>Beratungsstelle <b>Emden</b> Bollwerkstraße 43, 26725 Emden</p> <p>Beratungsstelle <b>Leer</b> Kirchstraße 24, 26789 Leer</p>	<p>Caritasverband Ostfriesland Hildegard Breuksch Georgswall 11, 26603 Aurich</p> <p>Tel: 04941/698337-12 hbreuksch@caritas-os.de</p>
<p><b>Caritasverband für den Landkreis Emsland</b></p> <p>Beratungsstelle <b>Lingen</b> Burgstraße 30, 49808 Lingen</p> <p>Beratungsstelle <b>Meppen</b> Kuhstraße 42, 49716 Meppen</p> <p>Beratungsstelle <b>Sögel</b> Am Markt 9, 49751 Sögel</p> <p>Beratungsstelle <b>Papenburg</b> Kirchstraße 16, 26871 Papenburg</p>	<p>Caritasverband für den Landkreis Emsland Sabine Fehrmann Kuhstraße 42, 49716 Meppen</p> <p>Tel: 05931/9842-21 Fax: 05931/9842-921 sfehrmann@caritas-os.de</p>
<p><b>Sozialdienst kath. Frauen e.V.</b> Ortsverein Esterwegen Hauptstraße 50 <b>26897 Esterwegen</b></p>	<p>Marianne Hanneken Tel: 05955/2871 Fax: 05955/989515 info@skf-esterwegen.de</p>
<p><b>Caritasverband für den Landkreis Grafschaft Bentheim</b> Nino-Allee 4 <b>48529 Nordhorn</b></p>	<p>Theresia Wilger Tel: 05921/ 81111-53 Fax: 05921/ 81111-153 twilger@caritas-os.de</p>
<p><b>Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Osnabrück</b></p> <p>Beratungsstelle <b>Osnabrück</b> Johannisstr. 91, 49074 Osnabrück</p> <p>Beratungsstelle <b>Bersenbrück</b> Bürgermeister Kreke Str. 3, 49593 Bersenbrück</p> <p>Beratungsstelle <b>Melle</b> Kohlbrink 8, 49324 Melle</p>	<p>Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Osnabrück Barbara Zerhusen Bürgermeister Kreke Str. 3, 49593 Bersenbrück</p> <p>Tel: 05439/9423-41 Fax: 05439/9423-90 bzerhusen@caritas-os.de</p>
<p><b>Caritasverband für die Landkreise Diepholz und Nienburg links der Weser</b></p> <p>Beratungsstelle <b>Twistringen</b> Stellerstraße 22, 27239 Twistringen</p> <p>Beratungsstelle <b>Stolzenau</b> Bürgermeister-Heuemann-Str. 8, 31592 Stolzenau</p>	<p>Claudia Wengorz Tel: 04243/ 9334-0 Fax: 04243/ 9334-40 cwengorz@caritas-os.de</p> <p>Monika Blömer Tel: 05761/ 908-456 Fax: 05761/ 908-457 mbloemer@caritas-os.de</p>

*Informationsblatt  
des Caritasverbandes für die  
Diözese Osnabrück e.V.  
über die Beantragung und  
Gewährung von Landesmitteln zur  
Förderung von  
Familienerholungsurlauben  
(Richtlinie Familienerholung Niedersachsen  
vom 13.10.2021)*

2023



**Das Land Niedersachsen gewährt Familien mit geringem Einkommen finanzielle Zuwendung um einen gemeinsamen Familienerholungsurlaub zu ermöglichen.**

Gefördert werden Erholungsaufenthalte mit **mindestens 7 bis höchstens 14 zusammenhängenden Übernachtungen** von **Familien oder Einelternfamilien**

- a) **mit mindestens einem teilnehmenden minderjährigen Kind**, für das Kindergeld bezogen wird,
  - b) die ihren **Hauptwohnsitz in Niedersachsen** haben
  - c) die **Sozialleistungen erhalten** (Bürgergeld, Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII, Wohngeld, Kinderzuschlag)
- oder
- d) deren **Familienjahreseinkommen des vorvergangenen Jahres** (bei großen Abweichungen wird das Einkommen der letzten 6 Monaten zugrunde gelegt) **unterhalb der maßgebenden Jahreseinkommensgrenze liegt.**

In begründeten Ausnahmefällen können auch Großeltern in die Förderung einbezogen werden.

**Die Erholungsurlaube sind in der Bundesrepublik Deutschland durchzuführen:**

- a) in Familienferienstätten gemeinnütziger Träger oder in für Familienferien eingerichteten Jugendherbergen  
[www.bag-familienurlaub.de/liste-der-familienferienstaetten](http://www.bag-familienurlaub.de/liste-der-familienferienstaetten)  
[www.jugendherberge.de](http://www.jugendherberge.de)
- b) in geeigneten, familiengerechten Einrichtungen, Bauernhöfen und Campingplätzen.

**Die Zuwendung beträgt je Übernachtung bis zu:**

15,00 € für jede\*n Teilnehmende\*n

**Zuschläge je Übernachtung bis zu**

10,00 € für Alleinerziehende

10,00 € für Familienangehörige mit Behinderung  
(Nachweis durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises)

15,00 € je Teilnehmende\*n

bei Aufenthalt in einer Familienferienstätte oder Jugendherberge

Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf die Förderung. Es stehen nur begrenzte Mittel zur Verfügung. **Der erhaltene Zuschuss muss in vollem Umfang für die Durchführung des Familienerholungsurlaubes eingesetzt werden.**

Zu Unrecht ausgezahlte Zuschüsse müssen zurückgezahlt werden.

Rechnet ein Dritter den Förderungsbetrag des Landes auf seine Leistung an, ist eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

**Anträge können bei den örtlichen Beratungsstellen bis zum 31.03.2023 gestellt werden** (siehe Rückseite). Später eingehende Anträge können ggf. nicht berücksichtigt werden.

Die **Antragsunterlagen** (Antrag, Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung und Vorlage zur Berechnung der Einkommensgrenze und des Familieneinkommens) sowie das Informationsblatt Familienerholung und die Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sind auf der Homepage

**[www.caritas-os.de/familienurlaub](http://www.caritas-os.de/familienurlaub)**

hinterlegt oder können bei den zuständigen Beratungsstellen angefordert werden.

Die Mitarbeiter\*innen sind gerne bei der Antragstellung behilflich und geben auch bei Bedarf weitergehende Auskünfte.

Für die **Berechnung des Familieneinkommens** müssen dem ausgefüllten Berechnungsbogen folgende Unterlagen in Kopie beigelegt werden:

- Bescheid über den Bezug von Sozialleistungen, wie Bürgergeld, Sozialhilfe, Grundsicherung, Wohngeld, Kinderzuschlag

**oder:**

- Einkommenssteuerbescheid 2021  
falls kein Einkommenssteuerbescheid vorliegt, Nachweis über Bruttoeinkommen
- alle weiteren notwendigen Unterlagen entsprechend dem Berechnungsbogen Schritt 3

Sofern das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen der Familie der sechs vor der Antragstellung liegenden Kalendermonate um mindestens 20 v.H. geringer ist als das erzielte durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen des vorvergangenen Jahres, wird das Familieneinkommen dieses Zeitraumes für die Berechnung herangezogen.

Die **Auszahlung des Zuschussbetrages erfolgt erst nach der Erholungsmaßnahme nach Vorlage der Belege**, aus denen eindeutig die Höhe der Kosten für die Unterkunft, der Ort, der Zeitraum (Anzahl der Übernachtungen und Art der Versorgung) und die Namen und Geburtsdaten der teilnehmenden Personen hervorgehen.

**Änderungen** bezüglich des Urlaubsortes, Dauer desurlaubes und Teilnehmerzahl usw. **müssen sofort mitgeteilt werden.**